OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302556/4/BZ

Datum:
Linz, 1. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des H.C., vertreten durch S. Rechtsanwälte GmbH, X, B., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 11. Oktober 2019, GZ: BHPESBBG-2019-25955/13-KR, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. insofern Folge gegeben, als eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden, verhängt wird.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und stattdessen dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich hinsichtlich Spruchpunkt 1. auf 25 Euro. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde zu leisten. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Oktober 2019, GZ: BHPESBBG-2019-25955/13-KR, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 12 Abs. 1 Z 3 iVm § 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 550 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, und unter Spruchpunkt 2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 22 Abs. 1a iVm § 28 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 1.100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 165 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Sie haben es, wie am 19.12.2018 um 13:00 Uhr in N., Anhalteplatz B3, KM 213,6 von der Finanzpolizei, Team 43, für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr bei der Kontrolle der Firma C. GmbH festgestellt wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gem. § 9 Abs. 1 VStG nach außen hin zur Vertretung Berufener der Firma C. GmbH mit Sitz im EU-Mitgliedsstaat Deutschland, B., X, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21 und 22, trotz nachweislicher Aufforderung vom 19.12.2018, der Abgabenbehörde nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 21.12.2018, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:
- ZKO-Meldung
- Sozialversicherungsunterlagen

Arbeitnehmer: A.S.
Geb.: x
Staatsangehörigkeit: Deutschland
Tätigkeit: LKW-Fahrer

2. Sie haben als Verantwortlicher der Firma C. GmbH mit Sitz in Deutschland, B., X, diese ist Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, zu verantworten, dass der angeführte Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und für diesen die Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher Sprache trotz Aufforderung der Abgabenbehörde am 19.12.2018 bis zum 14.01.2019 nicht übermittelt und sohin nicht bereitgehalten wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich abweichend von Abs. 1 Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher Sprache auf

Verlangen der Abgabenbehörden für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, übermittelt.
Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist bei der Abgabenbehörde nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.

Arbeitnehmer: A.S.
Geb.: x
Staatsangehörigkeit: Deutschland
Tätigkeit: LKW-Fahrer
Kennzeichen des Fahrzeuges: x
Kontrollort und Kontrollzeit: N., Anhalteplatz B3, KM 213,6, am 19.12.2018 um 13:00 Uhr“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 11. November 2019, mit der die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe bzw. die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt werden.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass sämtliche Arbeitnehmer ehrlich und fair bezahlt werden würden. Es würden ordnungsgemäße Arbeitsverträge vorliegen und seien die Arbeitnehmer zur Sozialversicherung angemeldet. Auf die Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften werde in der kompletten 55-jährigen Firmengeschichte besonderer Wert gelegt. Im vorliegenden Fall habe der kontrollierte LKW-Fahrer tatsächlich eine aktuelle Lohnabrechnung im Fahrzeug mitgeführt. Diese Lohnunterlagen hätten von den einschreitenden Beamten berücksichtigt werden müssen. Aus der Lohnabrechnung hätte sich zweifelsfrei ergeben, dass der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung angemeldet sei und dass ein Arbeitsvertrag bestehe bzw. in welcher Höhe Arbeitsentgelt bezahlt werde. Sowohl nach § 12 Abs. 1 Z 3, als auch nach § 22 Abs. 1a LSD-BG sei die Übermittlung von Unterlagen lediglich auf Aufforderung bzw. Verlangen der Abgabenbehörde vorzunehmen. Eine Aufforderung direkt an den Bf sei von der Abgabenbehörde nicht vorgenommen worden. Unabhängig dessen habe der Bf mitbekommen, dass zumindest gewisse Unterlagen gewünscht wären und habe sodann nach bestem Wissen und Gewissen an die Abgabenbehörde den Arbeitsvertrag für den LKW-Fahrer sowie eine Mitgliedsbescheinigung bei der AOK Bayern (Gesundheitskasse) übermittelt. Ebenso sei eine Bestätigung über den Urlaubsanspruch des LKW-Fahrers übermittelt worden. Alleine durch die Übermittlung des Arbeitsvertrages, der auch den Arbeitsentgeltanspruch beinhalte, sei der Bf einer allfälligen Pflicht zur Vorlage eines Lohnzettels sowie einer Unterlage betreffend die Lohneinstufung jedenfalls nachgekommen. Durch die Übermittlung der Mitgliedsbescheinigung bei der AOK Bayern sei eine Unterlage

über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung übermittelt worden, die den Anforderungen des § 21 Abs. 1 Z 1 jedenfalls entspreche. Die Abgabenbehörde habe sich zweifelsfrei durch die Unterlage vergewissern können, dass eine Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung vorlag. Durch das Fehlen einer direkten Aufforderung des Bf konkret benannte Unterlagen vorzulegen, sei ihm eine allfällige nicht vorgenommene Urkundenvorlage nicht anzulasten. Darüber hinaus sei der Bf gegenständlich zwei Mal für die fehlende Übermittlung von Unterlagen gemäß §§ 21 und 22 LSD-BG bestraft worden. Auch seien weitere Verwaltungsstrafen wegen Nichtbereithaltung des Arbeitsvertrages, Nichterstattung der ZKO3-Meldung sowie Nichtbereithaltung eines Sozialversicherungsdokumentes ergangen, sodass eine unzulässige Doppelbestrafung vorliege. Weiters hätte von der Möglichkeit der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 VStG Gebrauch gemacht werden müssen, da die Milderungsgründe die (nicht existierenden) Erschwerungsgründe erheblich überwiegen würden. Dem Bf würde faktisch auch die Einflussmöglichkeit fehlen, um die Vorkehrungen gemäß LSD-BG zu treffen, da er nur mehr repräsentativ und nicht mehr operativ tätig sei. Er habe sich demnach auf seine bisher immer funktionierende Organisation und seine verantwortungsbewussten Geschäftspartner und Mitarbeiter verlassen.

I.3. Mit Schreiben vom 13. November 2019 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit E-Mail vom 31. März 2020 wurde vom rechtsfreundlich vertretenen Bf mitgeteilt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wird.

Ebenso wurde von einem Vertreter des Finanzamtes sowie einer Vertreterin der belangten Behörde im Rahmen von telefonischen Rücksprachen mitgeteilt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde und alle Parteien auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet haben.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist – gemeinsam mit U.C. – handelsrechtlicher Geschäftsführer der C. GmbH mit Sitz in B., X, Deutschland, und zur Vertretung nach außen Berufener.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 19. Dezember 2018 um 13:00 Uhr in N., Anhalteplatz B3, km 213,6 wurde der LKW-Fahrer A.S., geb. x, der Arbeitnehmer der C. GmbH ist, angetroffen.

Im Zuge dieser Kontrolle wurde A.S. aufgefordert, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, Lohnaufzeichnungen, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnzettel, ein Sozialversicherungsdokument E101 oder A1 sowie die ZKO3-Meldung vorzulegen. Im Zuge der Kontrolle konnte lediglich ein (aktueller) Lohnzettel vorgelegt werden.

Mit E-Mail vom 21. Dezember 2018 wurde der Finanzpolizei der Arbeitsvertrag, eine Bestätigung über den Urlaubsanspruch des in Rede stehenden Arbeitnehmers sowie eine Mitgliedsbescheinigung der AOK Bayern (Gesundheitskasse), wonach A.S. seit 1. September 2011 Mitglieder der AOK Bayern ist, übermittelt.

Weiters wurde mit Schriftsatz vom 26. November 2019 eine Meldebescheinigung zur Sozialversicherung vom 22. Jänner 2019 (Jahresmeldung), woraus ersichtlich ist, dass A.S. vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 sozialversichert war, sowie Lohnzettel für November 2018 und Dezember 2018, vorgelegt.
Eine ZKO3-Meldung wurde nicht übermittelt.

II.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt und unstrittig ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist vom Landesverwaltungsgericht ausschließlich die Strafbemessung zu überprüfen.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde den Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

III.3. Zu Spruchpunkt 1.:
Verfahrensgegenständlich hat der Bf zu verantworten, dass die ZKO3-Meldung für A.S. nicht innerhalb der gewährten Frist den Kontrollorganen übermittelt wurde. Dies ist darin begründet, dass aufgrund eines Versehens keine ZKO3-Meldung erstattet wurde. Zur ebenso zur Last gelegten Nichtübermittlung des Sozialversicherungsdokuments ist festzuhalten, dass sich aus den vorgelegten Urkunden zweifelsfrei ergibt, dass der in Rede stehende Arbeitnehmer ordnungsgemäß sozialversichert war. Insofern kann nicht von einer typischen Deliktsverwirklichung gesprochen werden und wurde dadurch der Schutzzweck des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (Setzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping, Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen für in- und ausländische Arbeitsverhältnisse, Sicherung eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Sicherstellung der vorgegebenen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) nicht gefährdet.

Die belangte Behörde ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Strafmildernd ist die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit sowie das Geständnis zu werten. Erschwerend ist kein Umstand zu werten.

Im Hinblick darauf, dass davon auszugehen ist, dass die ZKO3-Meldung aufgrund eines Versehens nicht erstattet und aus diesem Grund auch nicht übermittelt wurde sowie dass sich aus den vorgelegten Urkunden zweifelsfrei ergibt, dass der in Rede stehende Arbeitnehmer ordnungsgemäß sozialversichert war, konnte mit der nunmehr verhängten Strafhöhe das Auslangen gefunden werden. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts ist diese sowohl aus general-, als auch aus spezialpräventiven Gründen angemessen.

III.4. Zu Spruchpunkt 2.:
Verfahrensgegenständlich hat der Bf zu verantworten, dass nicht sämtliche geforderten Lohnunterlagen innerhalb der gewährten Frist den Kontrollorganen übermittelt wurden. Es wurden jedoch Lohnabrechnungen nachträglich übermittelt und ergeben sich aus den vorgelegten Urkunden, insbesondere auch aus dem fristgerecht übermittelten Arbeitsvertrag großteils die geforderten Informationen. Insofern kann nicht von einer typischen Deliktsverwirklichung gesprochen werden und wurde dadurch der Schutzzweck des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (Setzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping, Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen für in- und ausländische Arbeitsverhältnisse, Sicherung eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Sicherstellung der vorgegebenen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) nicht gefährdet.

Im konkreten Fall ist festzustellen, dass das Verschulden des Bf gering ist und die vom Bf zu vertretende Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes nicht jenes Ausmaß erreicht, das der gegenständlichen Verwaltungsübertretung üblicherweise zu unterstellen ist. Insofern wird davon ausgegangen, dass bei der gegebenen Sachlage die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfüllt sind und wegen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung mit der Erteilung einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann. Um derartige Verwaltungsübertretungen in Hinkunft zu vermeiden, war aber der Ausspruch einer Ermahnung erforderlich. Diese wird den Bf in Hinkunft zu gesetzeskonformen Verhalten veranlassen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als hinsichtlich Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden) zu verhängen und hinsichtlich Spruchpunkt 2. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eine Ermahnung auszusprechen war.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit 25 Euro (Spruchpunkt 1.) festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung stützt sich im Übrigen auf den konkreten Sachverhalt im Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner